Amtliche Mitteilung



38. Jahrgang, Nr. 42

15. Dezember 2017

Seite 1 von 4

Inhalt

 Beitragsordnung für die Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 03.05.2017



Beitragsordnung für die Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 03.05.2017

Auf Grund von § 20 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBI. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (GVBI. S. 338), hat das Studierendenparlament der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 03.05.2017 folgende Ordnung erlassen. Die Hochschulleitung hat am 11.12.2017 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

§ 1	Beitragspflicht	3
§ 2	Beitragshöhe	3
§ 3	Zahlung der Beiträge	4
§ 4	Stundung und Erlass der Beiträge	4
§ 5	Übergangsbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten	4



§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jede immatrikulierte studierende Person der Beuth-Hochschule für Technik Berlin hat nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 18 und § 18a BerlHG notwendigen Beiträge gemäß § 20 BerlHG zu entrichten. Beiträge nach dieser Ordnung sind erstmals für das Sommersemester 2012 zu entrichten.
- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht zu den Beiträgen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung kann nach den Bestimmungen der "Satzung nach § 18a Abs. 4 Satz 2 BerlHG der Studierendenschaft der BeuthHS (Semesterticket-Satzung)" beantragt werden.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Alle Beiträge dieser Ordnung gelten für ein Semester und sind im Voraus von jeder immatrikulierten Person zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für den Haushalt der Studierendenschaft beträgt 9,50 EUR.
- (3) Der Beitrag für das Semesterticket beträgt
 - im Sommersemester 2012 und im Wintersemester 2012/13 172.60 EUR
 - im Sommersemester 2013 und im Wintersemester 2013/14 176,00 EUR
 - im Sommersemester 2014 und im Wintersemester 2014/15 179,40 EUR.
 - im Sommersemester 2015 und im Wintersemester 2015/16 184,10 EUR.
 - im Sommersemester 2016 und im Wintersemester 2016/17 188,90 EUR.
 - Im Sommersemester 2017 und im Wintersemester 2017/18 193,80 EUR.
- (4) Für die Beiträge gemäß Abs. 3 kann nach den Bestimmungen der "Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft der BeuthHS (Sozialfonds-Satzung) ein Zuschuss beantragt werden.¹

-

¹ In diesen Fonds zahlen alle Studierenden, die Anspruch auf das Semesterticket haben, einen Beitrag von 6,50€.



§ 3 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 BerlHG durch die Verwaltung der BeuthHS für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass der Beiträge

Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung des Beitrages gem. § 3 Abs. 2 für ein Semester gestundet oder erlassen werden. Eine Wiederholung der Stundung bzw. Erlassung ist möglich. Über den Antrag entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 5 Übergangsbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung und beschlossene Änderungen dieser Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Beuth-Hochschule für Technik Berlin, frühestens jedoch mit dem Beginn der Rückmeldefrist des Semesters in Kraft, ab dem die aufgrund der nach § 18a Abs. 1 BerlHG mit dem VBB geschlossenen Vereinbarung bestehende Fahrtberechtigung gilt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß Abs. 1 tritt die bis dahin geltende Beitragsordnung für die Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 12. Oktober 2011 (Amtliche Mitteilung 31/2011) außer Kraft.

Berlin, den 03.05.2017 Beuth-Hochschule für Technik Berlin